

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 23.09.1825 publ. 29.09.1825

	Bümmers- stede.	Tungeln.
2) Von einem Reiter .	1 Gr.	2 Gr.
3) Für Hand- oder Kop- pelpferde, Esel, Horn- vieh à Stück . . .	1 —	1 —
4) Für Schweine, Ziegen, Schafe à Stück . . .	0 —	$\frac{1}{2}$ —

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pferden bespannt sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Für Wagen, deren Felgen acht Zoll Breite und darüber halten, wird nicht bezahlt.

Das Weg- und Brückengeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventionsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Weg- oder Brückengeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 23. Sept. 1825., publ. 29. Sept. e. a.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Gränzzoll, welcher bisher von den aus dem Bremischen einkommenden und in das Bremische ausgehenden Verlegung der Zollstätte von Delmenhorst nach Barrelgraben.